

Weil es auch ihr gutes Recht ist! Auszubildende dürfen Streiken!

Streikrecht ist Grundrecht ...und gilt auch für Auszubildende!

Werden in einer Tarifaueinandersetzung ausbildungsrelevante Themen wie beispielsweise die Höhe der Ausbildungsvergütung oder der Übernahmeanspruch verhandelt, dürfen Auszubildende „zur Wahrung und Förderung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen“ Maßnahmen ergreifen – sprich: Streiken!

So sieht es der Artikel 9 Abs. 3 im Grundgesetz vor. Dies bestätigte auch das Bundesarbeitsgericht (BAG 1 AZR 342/83 u. 1AZR 765/93).

■ Arbeitskampf oder Berufsschule?

Auch an Berufsschultagen darf gestreikt werden. Das Streikrecht wurde vom Gesetzgeber höher eingestuft, als die Berufsschulpflicht. **Fehlzeiten dürfen Auszubildenden nicht angerechnet werden.** Um Ärger zu vermeiden, am besten im Vorfeld in der Berufsschule Bescheid geben.

■ Müssen Auszubildende die Arbeit übernehmen, wenn die Beschäftigten streiken?

Nein! Sind Auszubildende nicht am Arbeitskampf beteiligt weil keine ausbildungsrelevanten Themen verhandelt werden, bedeutet dies nicht, dass sie die Arbeit der streikenden Kolleginnen und Kollegen verrichten müssen! **Ein Einsatz als Streikbrecher ist nicht erlaubt.** Darüber hinaus fehlt den Auszubildenden

die erforderliche Anleitung, wenn sich Ausbilderinnen und Ausbilder am Streik beteiligen!

■ Können Auszubildende wegen der Teilnahme am Streik abgemahnt werden?

Natürlich nicht. Wegen der Teilnahme an einem Streik, zu dem die Gewerkschaft aufgerufen hat, dürfen weder Auszubildenden, noch Beschäftigten Nachteile entstehen. **Jedes Arbeitsgericht wird eine Abmahnung umgehend aus der Personalakte entfernen lassen!**

■ Ist bei Auszubildenden in Pflegeberufen die Zulassung zum Staatsexamen gefährdet?

Die Teilnahme an einem Streik ist die Wahrnehmung eines höherrangigen Grundrechtes und darf **zu keinem Nachteil**, wie z.B. die Zulassung zum Staatsexamen führen. Dies wurde durch Rechtsprechung zumindest für die Teilnahme an Warnstreiks bestätigt. ver.di vertritt diese Rechtsauffassung auch für unbefristete Streiks. Eine höchstrichterliche **Entscheidung steht hier jedoch noch aus!**

Haltet Euch im Zweifel an die Weisungen der Streikleitung von ver.di!

